

ZH_OBERGERICHT PS120080 vom 15. Mai 2012

ZH Obergericht, 2012-05-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS120080

FR: ZH_OBERGERICHT PS120080 du 15 mai 2012

IT: ZH_OBERGERICHT PS120080 del 15 maggio 2012

Erwägungen

E. 1

Die Schuldnerin und Beschwerdeführerin (fortan Schuldnerin) ist seit dem tt.mm.1999 im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen. Sie be- zweckt zusammengefasst den Handel mit und die Herstellung von Inneneinrich- tungsgegenständen und Accessoires (act. 5).

E. 2

Mit Urteil vom 30. April 2012 eröffnete das Konkursgericht des Bezirk- gerichts Zürich den Konkurs über die Schuldnerin für eine Forderung der Gläubi- gerin und Beschwerdegegnerin (fortan Gläubigerin) von Fr. 7'529.95 nebst Zins zu 5% seit 24. Juni 2011 zuzüglich Bearbeitungsgebühren von Fr. 400.00 und Be- treibungskosten von Fr. 146.00 (act. 3 = act. 6). Mit rechtzeitig eingereicherter Be- schwerde vom 2. Mai 2012, gleichentags dem Obergericht überbracht, beantragte die Schuldnerin die Aufhebung des Konkurses und stellte gleichzeitig ein Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde (act. 2). Zur Begründung verweist die Schuldnerin auf eine Rückzugserklärung der Gläubigerin vom 26. April 2012 (act. 4/2).

E. 3

Die Gläubigerin hat das Konkursbegehren, wie eingangs bereits ange- führt, mit Schreiben vom 26. April 2012 zurückgezogen. Die eingeschrieben zu- gestellte Rückzugserklärung traf jedoch gemäss Vermerk des Konkursgerichts erst am 30. April 2012 mittags bei diesem ein (act. 4/2, act. 7/7). Laut dem Dienst "Sendungen verfolgen" der Post wurde die Sendung am 27. April 2012 der Post übergeben (act. 11). Wie bereits in den Erwägungen zur Verfügung vom 3. Mai 2012 angegeben, ist für die Frage, ob sich der Rückzug des Begehrens vor der Konkurseröffnung verwirklichte, auf die Übergabe an die Schweizerische Post abzustellen (act. 8). Der Konkursaufhebungsgrund hat sich demnach am 27. April 2012 und da- mit vor der Konkurseröffnung verwirklicht.

E. 4

Wie dargelegt, hat die Schuldnerin inzwischen sowohl die Kosten des Konkursamtes als auch die erst- und zweitinstanzliche Spruchgebühr sicherge- stellt. Die Voraussetzungen für die Aufhebung des Konkurses sind damit erfüllt und die Beschwerde erweist sich als begründet.

- 4 - Somit ist die Konkurseröffnung aufzuheben, ohne dass es einer weiteren Prüfung der Zahlungsfähigkeit bedarf. III. 1. Die Schuldnerin hat es versäumt, das Konkursgericht rechtzeitig vor dem Erlass des angefochtenen Urteils vom erfolgten Rückzug des Konkursbegeh- rens in Kenntnis zu setzen. Auch wenn sie bereits einige Tage vor dem Termin für die Verhandlung über das Konkursbegehren Kenntnis von der

Rückzugserklärung hatte, trug die Schuldnerin das Risiko einer verspäteten Zustellung der Rückzugserklärung an das Konkursgericht, und durfte die Schuldnerin sich daher nicht darauf verlassen, dass eine Teilnahme an der Verhandlung über das Konkursbegehren oder eine Mitteilung an das Konkursgericht nicht mehr erforderlich wäre. Vielmehr war es nach dem Erhalt der Vorladung zur Konkursverhandlung vom 30. April 2012 (act. 7/3-4) an der Schuldnerin, das Konkursgericht entsprechend zu informieren. Dieses Versäumnis ist der Schuldnerin entgegen zu halten. Damit hat die Schuldnerin sowohl die erstinstanzliche Konkurseröffnung als auch das Beschwerdeverfahren verursacht. Entsprechend hat sie die Kosten des Beschwerdeverfahrens, die Kosten des erstinstanzlichen Konkursgerichts und die des Konkursamtes zu tragen. Die ihr auferlegte Gerichtsgebühr ist mit dem geleisteten Vorschuss zu verrechnen. 2. Der Gläubigerin ist mangels relevanter Aufwendungen im vorliegenden Verfahren keine Prozessentschädigung zuzusprechen.

- 5 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.